

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/79a5dc75-c075-3a69-9804-a2977d714739>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 48b SGB IV - Feststellungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, bei denen nicht eine ununterbrochene Vertretung nach [§ 48 Absatz 4](#) vorliegt, vorab festgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. <sup>2</sup>Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können der Antragsteller und die nach [§ 57 Absatz 2](#) anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. <sup>2</sup>Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

